

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG

Gesicherter Kinderschutz in professioneller Erziehung durch Handlungssicherheit

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen der professionellen Erziehung an: in Kitas, Schulen, in der Erziehungshilfe und in weiteren Angeboten. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines **gesicherten Kindesschutzes**, der letztlich nur durch eine **funktionierende staatliche Aufsicht** garantiert ist. Beides ist derzeit jedoch nicht gegeben, da Erziehungsverantwortliche und Aufsichtsbehörden keine ausreichende Handlungssicherheit besitzen, um die Grenze zum Machtmissbrauch und unzulässiger Gewalt zu erkennen und sich danach auszurichten. Aufsichtsbehörden, zum Beispiel Schulaufsicht und Landesjugendämter, können nicht objektivierbar überprüfen, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmisbräuchlich gehandelt wird. Bestehende Handlungsunsicherheiten sind in einer Praxisumfrage des Projekts¹ beschrieben.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen² ist die **rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch** mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ im Gewaltverbot des § 1631 II BGB nur **unzureichend beschrieben**. **Vor allem fehlt** eine praxismgerechte **fachliche Grenze zum Machtmissbrauch**, die mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“ Orientierung bietet und hilfreich ist. Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch unterliegt das Handeln Erziehungsverantwortlicher keiner gesicherten staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörden entscheiden notgedrungen auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass zwangsläufig gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Aufsichtsverantwortlichen unterschiedlich bewertet werden. Zudem greifen Fachverbände das Thema der „Handlungssicherheit“ nicht auf. Sie wurden - ebenso wie Schulaufsichtsbehörden und die „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ“ - mehrfach über Missstände informiert, reagierten jedoch bisher nicht oder verweigerten einen „Fachdiskurs fachlicher Legitimität“³. Solcher Fachdiskurs sollte das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ - vorbehaltlich pädagogischer Indikation im Einzelfall - generell zu beschreiben⁴. Das Thema wird tabuisiert, sodass ein ausreichender Kinderschutz nicht gewährleistet ist. Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird die Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber soll ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr von Kindesrechtsverletzung bzw. bei Aufsichtsbehörden der Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet werden?

Die Initiative Handlungssicherheit hat für den notwendigen Fachdiskurs einen Entwurf von Handlungsleitsätzen vorgelegt⁵, der mehr Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und für Aufsichtsbehörden ermöglicht. Darin wird der Rahmen „fachlicher Legitimität“ erläutert. Der Fachverband EREV hat auf ein entspre-

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² Eine wachsende Gewaltbereitschaft junger Menschen wird von Einrichtungen berichtet.

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektvitaetsfalle-Projekt-2.pdf>

⁴ Welche Handlungsoptionen können in grenzwertigen Situationen fachlich legitim sein: geeignet, bei aktiver Grenzsetzung wie Festhalten auch angemessen, ein Erziehungsziel zu verfolgen?

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

chendes Anschreiben leider nicht reagiert. Weiterhin hat das Projekt Pädagogik und Recht eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der professionellen Erziehung“ formuliert⁶, zusammen mit einer „Praxiserklärung Kinderschutz“⁷, die z.B. Kitas, Schulen sowie Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und der in der Praxisanleitung beschriebene Inhalt „fachlicher Legitimität“ sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Praxis und der Behörden. Ein gemeinsames Kindeswohlverständnis ist wiederum Voraussetzung für Handlungssicherheit und gesicherten Kinderschutz in der professionellen Erziehung.

Dass der Kinderschutz derzeit nicht ausreichend gesichert ist, zeigen diese Beispiele:

- Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) erklärt, dass sich „Lehrer nicht kompetent sehen, auf die private Handynutzung im Unterricht zu reagieren“⁸: Darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung bis zum Unterrichtsende in Besitz nehmen? Pädagogische Grenzsetzungen unterbleiben, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein. Angesichts zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte fordert die GEW einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“.
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: Darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist jede Berührung bereits „unzulässige Gewalt“?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt das Büro trotz Aufforderung nicht; was soll ich tun? Wie kann ich die Gesundheit junger Menschen schützen, etwa bezogen auf den Kontakt und den Konsum mit Drogen?
- Aus privaten Quellen hören wir, dass Lehrer wegschauen, wenn auf dem Schulhof Schüler/innen körperlich angegriffen werden.
- Am 16.6.2023 meldet FOCUS online: „Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.“ Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt⁹.
- In Inhouse-Seminaren des Projekts wird einerseits die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem Gewaltverbot evident. Oft sprechen sie aus Scham über ihr „Unvermögen“ das Thema „Handlungssicherheit“ nicht an. Andererseits ist die Abhängigkeit der Träger von Aufsichtsbehörden - etwa im Rahmen der Betriebserlaubnis der Landesjugendämter - Ursache für das Tabuisieren von Handlungsunsicherheit in der eigenen Einrichtung.
- In der Erziehungshilfe stellten wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen „freiheitsentziehende Maßnahmen“ wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt Kenntnis, um Freiheitsentzug von nicht genehmigungspflichtiger Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden, die fachlich legitim ist.
- In der Erziehungshilfe werden bereits erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen: auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können übrigens Ursache dafür sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen und Fachkräftemangel bewirken.
- Ebenfalls in der Erziehungshilfe gibt es Tendenzen, Sonderdienste einzurichten, die angesichts wachsender Gewaltbereitschaft junger Menschen in schwierigen Situationen herbeigerufen werden können. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe- Doppelauftrag „Erziehen und Gefahrenabwehr“¹⁰: Beide Aufgaben sind in Personalunion wahrzunehmen. Die Präsenz eines nichtpädagogischen Sonderdienstes kann Erziehungsprozesse stören.

Nach Jahren des Schweigens ist es an der Zeit, das Problem „Handlungsunsicherheit in professioneller Erziehung“ anzupacken, gravierende Folgen für den Kinderschutz und für die rechtsstaatliche Überwachung der von Eltern beauftragten Erziehungsverantwortlichen zu realisieren¹¹.

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>

⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxiserklaerung-Kinderschutz-x-1.pdf>

⁸ WDR 2 - Nachrichten vom 20.1.2023

⁹ https://www.focus.de/politik/deutschland/mobbing-wegen-falscher-kleidung-strengglaeubige-muslime-drangsalieren-mitschueler-an-bonner-schule_id_196552572.html

¹⁰ <https://www.paedagogikundrecht.de/doppelauftrag-erziehen-aufsicht/>

¹¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch/>